

**Richtlinie zur Förderung von Kernsanierung oder Abbruch von Bauwerken zur Schaffung von neuem Wohnraum
(Kernsanierungsprämie/Abbruchprämie)
gültig ab 1.1.2023**

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird sowohl die Kernsanierung als auch der Abbruch von Gebäuden (sowohl Haupt-als auch Nebengebäuden) in allen Katastralgemeinden der Marktgemeinde Ladendorf zur Schaffung von neuem Wohnraum. Es soll dadurch ein Anreiz entstehen, leerstehende, renovierungsbedürftige Gebäude grundlegend zu sanieren und somit neuen Wohnraum zu schaffen oder abzurechen und an gleicher Stelle neue Wohngebäude zu errichten. Gefördert wird dadurch eine weitere Belebung und Erhaltung der Ortskerne, im Falle der Kernsanierung auch die Erhaltung des Ortsbildes, die Schonung von Ressourcen, sowie die Verminderung von Bodenverbrauch und damit einhergehend die Vermeidung von zusätzlichen Infrastrukturkosten für Ver- und Entsorgungsleitungen.

1. Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung der Marktgemeinde Ladendorf besteht in einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Bei a) Kernsanierung eines Gebäudes

(Begriff „Kernsanierung“: Das Gebäude wird bis auf die tragenden Strukturen, wie Fundamente, tragende Wände Decken, und Dach, zurückgebaut. Wenn nötig, sind diese ebenfalls instand zu setzen. Außerdem wird die Haustechnik also Elektro-, Wasser- Abwasser- und Heizungsinstallation, entfernt und dem Stand der Technik entsprechend neu errichtet)

oder bei b) komplettem Abbruch eines Gebäudes und Schaffung von neuem Wohnraum an gleicher Stelle

(Sanierungs- bzw. Baubeginn innerhalb von zwei Jahren und Fertigstellung innerhalb von weiteren fünf Jahren)

beträgt der Zuschuss 30% der Rückbau- bzw. Abbruchkosten, max. € 6.000,-.

Der Baubeginn sowie die Fertigstellung sind der Gemeinde mitzuteilen, zu dokumentieren und nachzuweisen (z.B. Fotos, Pläne, Rechnungen von einschlägigen Unternehmen, usw.)

2. Fördervoraussetzungen:

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Das betreffende Gebäude war an das bestehende Kanal- und Wasserleitungsnetz der Marktgemeinde Ladendorf angeschlossen.
- Das betreffende Gebäude wurde vor dem 1.1.1980 zum überwiegenden Wohnzweck baubewilligt.
- Die Zuschusswerberin/der Zuschusswerber ist eine Privatperson
- Die Zuschusswerberin/der Zuschusswerber ist Liegenschaftseigentümer/in
- Es erfolgte eine positive Prüfung durch die Marktgemeinde Ladendorf

- Es ist nur eine Förderung pro Liegenschaft möglich (wirtschaftlich zusammenhängende Liegenschaften werden als eine Liegenschaft beurteilt)
- Gefördert werden Abbrucharbeiten, die nach dem 1.1.2023 durchgeführt werden.

3. Einreichung der Förderung:

Ansuchen sind schriftlich bei der Marktgemeinde Ladendorf einzubringen.

Zusätzlich zum Antragsformular sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Rechnungen (incl. Zahlungsbestätigung) über die Abbrucharbeiten
- Entsorgungsnachweise eines österreichischen Entsorgungsunternehmens

Da Fördermittel nur begrenzt vorhanden sind, erfolgt eine Reihung der Ansuchen nach Einlangen des Antrages und nach Vorliegen aller Unterlagen.

4. Rechtsanspruch

Die Zuschusswerberin/der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständliche Richtlinie vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden kann.

Weiters nimmt die Zuschusswerberin/der Zuschusswerber zur Kenntnis, dass nach vollständiger Ausnutzung des Förderbudgets kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht.

5. Auszahlung/Abholung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beginn der Sanierungsarbeiten bzw. nach Baubeginn des neuen Wohngebäudes und Genehmigung durch den Gemeinderat.

6. Widerruf der Förderung:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden (z.B. Schaffung von neuem Wohnraum innerhalb des angegebenen Zeitraumes).

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

7. Datenschutz:

Personenbezogenen Daten (Name, Adresse, nachgewiesene Kosten, Höhe der Förderung) der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers werden im Zuge der Inanspruchnahme der Förderung im öffentlichen Teil einer Sitzung des Gemeinderates behandelt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht. Weitere für die Förderung relevante Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht.

8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt ab 1.1.2023 in Kraft und ist vorerst gültig bis 31.12.2023